

Satzung

der Stiftung der Sparkasse Südwestpfalz
vom 04. Juni 2009

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Sparkasse Südwestpfalz“. Die Stiftung der Sparkasse Südwestpfalz tritt die Rechtsnachfolge der „Kulturstiftung der Sparkasse Südwestpfalz Pirmasens-Zweibrücken“, der „Stiftung zur Förderung der Jugendarbeit und Kulturpflege im Bereich der Stadt Zweibrücken“ und der „Stiftung der ehemaligen Stadtparkasse Zweibrücken - Zweitausend“ an.
2. Sie hat ihren Sitz in Pirmasens.
3. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 Abs. 1 der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck der Stiftung ist die Förderung der nachstehend aufgeführten förderungswürdigen Maßnahmen im Sinne des § 10 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes grundsätzlich im Geschäftsgebiet der Sparkasse.

4. Die Förderung umfasst im Einzelnen:
 - 4.1 Kultur, Kunst, Heimat-, Traditions- und Denkmalpflege
 - 4.2 Jugendarbeit und Jugendpflege
5. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen an juristische Personen des öffentlichen Rechts, an gemeinnützige Vereine oder an private Personen.
6. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Vermögen der Stiftung

1. Das Stiftungsvermögen beträgt 2.564.116,51 Euro und kann durch weitere Zuwendungen des Stifters oder Dritter aufgestockt werden. Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
2. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den
 - 2.1 Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - 2.2 Zuwendungen Dritter, sofern diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5
Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium

§ 6
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den jeweiligen Vorstandsmitgliedern der Sparkasse Südwestpfalz. Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand der Stiftung.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von 5 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 7
Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung.
 - 2.2 Vorschlag über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens gem. § 2 der Satzung an das Kuratorium.
 - 2.3 Anlage der Erträge soweit diese nicht zu Förderungszwecken verwendet werden.
 - 2.4 Erstellung einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Schluss

des Geschäftsjahres.

- 2.5 Rechnungslegung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer doppelter kaufmännischer Buchführung. Der Vorstand hat den Jahresabschluss im Laufe der ersten sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen.
 - 2.6 Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme
3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden
 4. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt nach den Vorschriften des § 7 des Landesstiftungsgesetzes

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Außerdem ist der Vorstand auf Verlangen des Kuratoriums oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einzuberufen, und zwar mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

§ 9

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus:
 - 1.1 dem Landrat des Landkreises Südwestpfalz

- 1.2 dem Oberbürgermeister der Stadt Zweibrücken
 - 1.3 sechs weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Südwestpfalz, von denen zwei aus dem Kreis der von dem Zweckverbandsmitglied Stadt Zweibrücken vorgeschlagenen Mitglieder sind. Sie werden vom Verwaltungsrat gewählt.
 - 1.4 und vier Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, davon eine auf Vorschlag der aus dem Kreis der vom Zweckverbandsmitglied Stadt Zweibrücken vorgeschlagenen Mitglieder. Sie werden vom Verwaltungsrat gewählt.
2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zum Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.
 3. Die Amtszeit der nach Ziffer 1.3 und 1.4 gewählten Mitglieder ist der Amtszeit des Verwaltungsrates der Sparkasse gleichgestellt. Scheidet ein Mitglied nach Ziffer 1.3 während der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so endet seine Mitgliedschaft im Kuratorium. Für die restliche Amtszeit wird ein neues Mitglied vom Verwaltungsrat gewählt. Dies gilt ebenso für die nach Ziffer 1.4 gewählten Mitglieder, falls sie vorzeitig aus dem Kuratorium ausscheiden.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Es hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Jahresrechnung, des Haushaltsplanes und Entlastung des Vorstandes
2. Bestimmung der zu fördernden Einzelobjekte und der Förderbeträge auf Vorschlag des Vorstandes gem. § 7 Ziff. 2.2 der Satzung.

3. Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen, die mit Bedingungen und Auflagen verbunden sind
4. Das Kuratorium entscheidet insbesondere über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung gem. § 12 dieser Satzung.

§ 11

Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Außerdem ist das Kuratorium auf Verlangen von mindestens vier Kuratoriumsmitgliedern oder auf Verlangen des Stiftungsvorstandes innerhalb angemessener Zeit, längstens binnen vier Wochen, einzuberufen. Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich
2. Der Kuratoriumsvorsitzende lädt das Kuratorium mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Über die Zusammenkünfte sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Kuratoriums und einem Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen sind.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Kuratoriumsvorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Sollte das Kuratorium wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Zusammenkunft eingeladen sein, so ist das Kuratorium auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und der Kuratoriumsvorsitzende nicht anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; ausgenommen sind Beschlüsse gem. § 12 dieser Satzung.

§ 12

Änderung der Stiftungssatzung; Auflösung der Stiftung

1. Beschlüsse des Kuratoriums über Satzungsänderungen oder über

die Auflösung der Stiftung müssen mit mindestens einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse.

2. Beschlüsse nach Nr. 1 bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde. Wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird, können der Vorstand und das Kuratorium gemeinsam der Stiftung einen neuen Zweck geben. Ein solcher Beschluss bedarf der Einstimmigkeit im Vorstand und einer mindestens 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums. Er ist dem Verwaltungsrat der Sparkasse zur Zustimmung vorzulegen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig im Sinne der Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.
3. Sollte die Stiftung aufgelöst und aufgehoben werden, so geht das ursprünglich eingebrachte Stiftungsvermögen nach Abzug etwa bestehender Verbindlichkeiten nach folgender Maßgabe auf die Mitglieder des Zweckverbandes Sparkasse Südwestpfalz als Sondervermögen über:

Landkreis Südwestpfalz	59,82 % (d. s. Euro 1.533.875,64)
Stadt Zweibrücken	40,18 % (d. s. Euro 1.030.240,87)
4. Bei späteren Zustiftungen durch den Stifter und bei späteren Zuwendungen durch Dritte zur ausdrücklichen Stärkung des Stiftungsvermögens gem. § 3 der Satzung ist bei einer Auflösung oder Aufhebung der Stiftung das prozentuale Verhältnis der Beteiligung der Mitglieder am Zweckverband Sparkasse Südwestpfalz für die Rückübertragung dieser Zustiftungen und Zuwendungen an die Mitglieder des Zweckverbandes Sparkasse Südwestpfalz maßgeblich.
5. Das Vermögen wird in den Fällen der Ziffer 3 und der Ziffer 4 an die Mitglieder des Zweckverbandes Sparkasse Südwestpfalz als Sondervermögen mit der Auflage übertragen, dass dieses Vermö-

gen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, nicht zu den Pflichtaufgaben des Kreises bzw. der Stadt gehörende Zwecke Verwendung findet. Hierbei sind in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt die Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zugrunde zu legen.

§ 13

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Landesstiftungsgesetzes. Der Vorstand der Stiftung wird von der Pflicht zur Vorlage der Jahresrechnung an die Stiftungsbehörde nach § 9 Abs. 2 befreit.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.